

## **5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Greiz**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. 23/1993, S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2/2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2022 (GVBl. 87) hat der Stadtrat der Stadt Greiz in der Sitzung am 22.06.2022 die folgende 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Greiz vom 24.02.2016 (Amtsblatt der Stadt Greiz Nr. 03/2016 vom 04.03.2016), zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Greiz vom 08.05.2020 (Amtsblatt der Stadt Greiz „Bürgermagazin“ Nr. 06 des Jahrgangs 28 vom Ausgabetag 22.05.2020, S. 8) beschlossen:

### **§ 1 Satzungsänderung**

1. In § 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung Abs. 3 d wird Satz 2 und 3 gestrichen.
2. In § 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung Abs. 3 h wird im Satz 2 „legt ihn in den Wahlumschlag“. gestrichen und durch „faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat.“ ersetzt und im Satz 4 wird „Wahlumschlag mit Stimmzettel“ gestrichen und durch „gefalteten Stimmzettel“ ersetzt.
3. § 6 Einwohnerversammlung wird umbenannt in „Einwohnerversammlung / Einwohnerfragestunde“.
4. In § 6 Einwohnerversammlung Abs. 4 wird gestrichen und durch  
„Bei jeder öffentlichen Sitzung des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu zwei Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Stadt Greiz pro Sitzung gestellt werden.  
  
ersetzt.  
  
Abs. 5 wird neu eingefügt:  
  
„Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Die Frage ist kurz zu fassen und die Redezeit pro Anfragenden darf 3 Minuten nicht übersteigen. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Zulässig sind bis zu zwei themenbezogene Nachfrage/n durch den/die Fragesteller. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n während der Sitzung nicht möglich, erfolgt deren Beantwortung schriftlich. Die Einwohnerfragestunde ist auf 30 Minuten begrenzt.“  
  
ersetzt.

5. § 10 a wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

### **§ 10a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden.

Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

6. § 11 Ehrenbezeichnungen wird zu § 12 und § 11 erhält folgende neue Fassung:

### **§ 11 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen**

(1) Sitzungen des Stadtrats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage nach Satz 1 besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrates aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien.

Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 3 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrats geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Stadtrat in der vom Bürgermeister nach Abs. 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Stadtratssitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrats im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe nach Satz 3 und die Stimmabgabe über die betreffende Beschlussvorlage ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrats zustimmen. Für die Beschlussfassung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Der Bürgermeister hat die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen nach § 39 ThürKO dürfen in Sitzungen nach Abs. 1 Satz 1 oder Umlaufverfahren nach Absatz 2 nicht durchgeführt werden. Die Stadt hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 Satz 1 und Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.

(4) Die Stadt hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Stadt ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Abs. 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrats und den sonstigen zu einer Stadtratssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

Die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Abs. 2 erforderlichen Endgeräte (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Stadtrates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

7. Ab § 11 erfolgt eine neue Nummerierung:

§ 12 Ehrenbezeichnungen

§ 13 Entschädigungen

§ 14 Öffentliche Bekanntmachung

§ 15 Haushaltswirtschaft

§ 16 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

8. In § 13 Entschädigungen (alt § 12) Abs. 1 S.1 wird nach „einen monatlichen Sockelbetrag von“ 102,- € gestrichen und durch 114,-€ ersetzt.

9. In § 13 Entschädigungen (alt § 12) Abs. 1 S.1 wird nach „ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,- € gestrichen und durch 17,- € ersetzt.

10. In § 13 Entschädigungen (alt § 12) Abs. 1 wird Satz 3 neu eingefügt:

„Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.“

11. In § 13 Entschädigungen (alt § 12) Abs. 1 wird Satz 4 neu eingefügt:

„Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.“

12. In § 13 Entschädigungen (alt § 12) Abs. 7 S. 1 wird nach „ein Sitzungsgeld in Höhe von“ 16,- € gestrichen und durch 17,- € ersetzt.

13. In § 13 Entschädigungen (alt § 12) Abs. 9 wird gestrichen.

14. In § 14 Öffentliche Bekanntmachung (alt § 13) Abs. 1 wird im Satz 4 Marienstraße 2 gestrichen und durch Marstallstraße 6 ersetzt.

15. In § 14 Öffentliche Bekanntmachung (alt § 13) Abs. 2 wird im Satz wird Marienstraße 2 gestrichen und durch Marstallstraße 6 ersetzt.

16. In § 14 Öffentliche Bekanntmachung (alt § 13) Abs. 4 S. 2 wird Marienstrasse 2 gestrichen und durch **Marstallstraße 6** ersetzt.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greiz, den 08.08.2022



Alexander Schulze  
Bürgermeister



Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Hinweis nach § 27a ThürVwVfG:

Die 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Greiz ist nach den Vorschriften des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes auf der Internetseite der Stadt Greiz unter: [www.greiz.de/satzungen](http://www.greiz.de/satzungen) veröffentlicht.

### Ausfertigungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.06.2022 angezeigt.

Die dort erstellte Eingangsbestätigung trägt das Datum vom 07.07.2022.

- Einwendungen der Rechtsaufsichtsbehörde wurden innerhalb der Monatsfrist nicht erhoben

Ausgefertigt am 08.08.2022



Alexander Schulze  
Bürgermeister



### Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Satzung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Greiz, „Bürgermagazin“ Nr. 10 unter dem Ausgabedatum 03.09.2022 öffentlich bekannt gegeben. Die Satzung tritt mit dem 04.09.2022 in Kraft.



Alexander Schulze  
Bürgermeister

